

Feuerwehr Dortmund

37/2-FF

F: 6178

# Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Dortmund

Stand: Mai 2017



Stadt Dortmund  
Feuerwehr



---

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht.....	3
§ 2 Aufgaben und Ziele .....	4
§ 3 Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter .....	5
§ 4 Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter und feste Betreuer .....	5
§ 5 Jugendgruppensprecher, Stadtjugendgruppensprecher .....	7
§ 6 Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Rechte und Pflichten .....	8
§ 8 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen.....	8
§ 9 Verlust der Mitgliedschaft.....	9
§ 10 Organe .....	9
§ 11 Vorstand .....	9
§ 12 Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand der JF Dortmund .....	10
§ 13 Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund .....	10
§ 14 Jugendausschuss der Jugendgruppen (Gruppenjugendausschuss) .....	11
§ 15 Jugendforum.....	11
§ 16 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 17 Kassenwesen und Finanzierung .....	12
§ 18 Stärke , Bekleidung, Ausrüstung .....	12
§ 19 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit.....	13
§ 20 Soziale Sicherung .....	13
§ 21 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr .....	14
§ 22 Auflösung der Jugendfeuerwehr Dortmund.....	14
§ 23 Schlussbestimmungen .....	14

## § 1 Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Jugendfeuerwehr Dortmund (JF Dortmund) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in der Feuerwehr Dortmund (§13 BHKG NRW). Gleichzeitig bildet sie die Jugendabteilung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. (§ 4.5 der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes e.V.). Die JF Dortmund gehört der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. sowie der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF) im Deutschen Feuerwehrverband an.
2. Die Tätigkeit der JF Dortmund richtet sich nach dem Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes NRW (BHKG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Buch (Kinder- und Jugendplan – KJP) in der jeweils gültigen Fassung. Die JF Dortmund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
3. Als unmittelbarer Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der Führung und Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Sie ist in die Führungsstruktur der Feuerwehr Dortmund über den für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Bereichsleiter, den für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr zuständigen Teamleiter und die Führungen der Löschzüge eingebunden. Die Jugendgruppen werden fachlich und pädagogisch vom Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geführt. Die Interessen der Jugendfeuerwehrangehörigen und der Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer der Jugendgruppen gegenüber der Leitung der Feuerwehr werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart<sup>1</sup>, seine zwei Stellvertreter vertreten.
4. Die JF Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JF Dortmund.
5. Die JF Dortmund hat ihren Sitz am Sitz der Direktion der Feuerwehr Dortmund.
6. Die Jugendfeuerwehr Dortmund ist der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Feuerwehr Dortmund. Sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbständige Gruppen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund nach dieser Ordnung.

---

<sup>1</sup> Alle Funktionsbezeichnungen sind in geschlechtsneutraler Form zu interpretieren.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr Dortmund will zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

1. Das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern
2. Zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen - dieses Ziel soll insbesondere durch humanitäre Projekte, Integration von Immigranten sowie Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden
3. Sich neben ihren eigenen Belangen auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen
4. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
5. Unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
  - a. die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
  - b. Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln,
  - c. Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden,
  - d. technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,
  - e. Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln,
  - f. mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden zusammenzuarbeiten,
  - g. Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehr Dortmund zu betreiben;
6. Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Landes und von anderen Institutionen und Stellen gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) als anerkannter Träger der Jugendarbeit an die Jugendgruppen zu vermitteln.

### **§ 3 Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter**

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Koordinator der Jugendfeuerwehren innerhalb der Stadt und die Verbindungsperson zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen und dem Leiter der Feuerwehr.
2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter werden vom Leiter der Feuerwehr ernannt und eingesetzt.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen mehrjährige, umfangreiche Erfahrung in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr nachweisen (mindestens 5 Jahre als Jugendwart einer Jugendfeuerwehr) und eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Sie müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein und sollten 23 Jahre oder älter sein (max. 60 Jahre). Sie sollen mindestens die Qualifikation zum Gruppenführer besitzen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr abgewichen werden.

Sie dürfen keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis, welches alle zwei Jahre neu eingereicht werden muss, haben.

3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter sollen zu den ständigen Dienstbesprechungen der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr hinzugezogen werden.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist gem. § 8.1. der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. geborenes Mitglied im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V.

### **§ 4 Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter und Betreuer**

1. Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Dortmund werden von einem durch den Leiter der Feuerwehr bestellten Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geleitet.
2. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sie dürfen keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis, welches alle zwei Jahre neu eingereicht werden muss, haben.

Die Jugendfeuerwehrwarte müssen eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Die vorgesehene Fortbildung für Jugendgruppenleiter muss absolviert werden

Darüber hinaus sollen sie ein erweitertes Seminar in Richtung Kindeswohlgefährdung absolvieren.

Zudem ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der sich jeder Jugendwart und Betreuer zu einem achtsamen und verantwortungsvollen Um-

gang mit den Kindern und Jugendlichen sowie der bei Zuwiderhandlung notwendigen Konsequenzen verpflichtet.

Eine Gruppenführerqualifikation sollte angestrebt werden. Mindestvoraussetzung ist eine abgeschlossene Truppmannausbildung.

3. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein und sollten das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sie sollen eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen oder binnen zwei Jahre nachreichen.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart abgewichen werden.

Sie dürfen keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis, welches alle zwei Jahre neu eingereicht werden muss, haben.

Zudem ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der sich jeder Jugendwart und Betreuer zu einem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie der bei Zuwiderhandlung notwendigen Konsequenzen verpflichtet.

Sie sollten ein absolviertes erweitertes Seminar in Richtung Kindeswohlgefährdung besitzen und nach Möglichkeit an Fortbildungsmaßnahmen der JF Dortmund teilnehmen.

Sie müssen die Truppmann-Ausbildung abgeschlossen haben. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart abgewichen werden.

Die Jugendfeuerwehrwarte sollen zu den Dienstbesprechungen der Führungskräfte in ihren Löschzügen hinzugezogen werden

4. Betreuer unterstützen im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr und arbeiten aktiv in der Jugendfeuerwehrgruppe mit.

Betreuer müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein und mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Sie dürfen keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis, welches alle zwei Jahre neu eingereicht werden muss, haben. Die Gebühren hierfür übernimmt die Stadt Dortmund.

Zudem ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der sich jeder Jugendwart und Betreuer zu einem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie der bei Zuwiderhandlung notwendigen Konsequenzen verpflichtet.

Sie müssen über eine Truppmann-Ausbildung oder einen Jugendgruppenleiter-Lehrgang verfügen bzw. eine vergleichbare Qualifikation besitzen oder binnen zwei Jahre nachreichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart abgewichen werden.

Sie sollten ein absolviertes erweitertes Seminar in Richtung Kindeswohlgefährdung besitzen und nach Möglichkeit an Fortbildungsmaßnahmen der JF Dortmund teilnehmen.

5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die gemäß § 9 Absatz 2 BHKG mitwirken, müssen für einen Einsatz in der Jugendarbeit mindestens über einen Erste-Hilfe-Kurs sowie Grundkenntnisse über das Feuerwehrwesen verfügen.
6. Die Feuerwehr Dortmund und die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sind gehalten, die Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und erforderlicher weiterer Betreuer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Hierzu gehört auch die erforderliche Ausbildung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen der Löschzüge.
7. Die Jugendfeuerwehrwarte unterstützen den Stadtjugendfeuerwehrwart bei seiner Arbeit. Ihnen obliegt die Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung der einzelnen Jugendgruppen.
8. Jeweils mindestens ein Betreuer der Jugendgruppe soll den Rettungsschwimmer in Silber und die Befähigung zum Sportübungsleiter besitzen. Besitzt kein Betreuer eine entsprechende Qualifikation besteht keine Erlaubnis für Schwimm- und Badeveranstaltungen an Gewässern ohne Wasserrettung bzw. Sportveranstaltungen.

### **§ 5 Jugendgruppensprecher, Stadtjugendgruppensprecher**

1. Die Mitglieder der einzelnen Jugendgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Jugendgruppensprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Jugendgruppensprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen in der jeweiligen Jugendgruppe gegenüber den Jugendwarten.
3. Die Jugendsprecher der einzelnen Jugendgruppen und deren Stellvertreter wählen aus ihren Reihen einen Stadtjugendgruppensprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr.
4. Der Stadtjugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Angehörigen aller Jugendgruppen der Feuerwehr Dortmund gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Dortmund können Jugendliche aus dem Stadtgebiet Dortmund entsprechend der Altersvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über Ausnahmen für Jugendliche mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von Dortmund entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
2. Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und sind nach § 13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund gerichtet werden. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
    - 3.1 Das entsprechende Alter nach jeweils gültigem BHKG
    - 3.2 Die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten
    - 3.3 Bei Übertritt aus der Kinderfeuerwehr entfällt der schriftliche Aufnahmeantrag, nicht aber die Voraussetzungen nach 3.1 und 3.2
- Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr auf Vorschlag des Jugendwartes der Jugendgruppe und des Löschzugführers.
4. Die Antragsteller und der/die Erziehungsberechtigten erkennen über den schriftlichen Aufnahmeantrag die Jugendordnung der JF Dortmund an.
  5. Kinder und Jugendliche, die die Menschenrechte nicht anerkennen, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zur demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen nicht aufweisen und die extreme politische Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Grundgesetzes haben, können nicht Mitglied der JF Dortmund sein.
  6. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 7 Rechte und Pflichten, Dienstanweisungen**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden und
  - c) die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung,
  - a) an den Veranstaltungen der Jugendgruppe regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
3. Dienstanweisungen werden vom Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart erlassen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstanweisungen an alle Funktionsträger und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden.

### **§ 8 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft sind vom Jugendfeuerwehrwart oder den Betreuern situationsgemäße erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Dem Mitglied der Jugendfeuerwehr steht das Recht zu, sich diesbezüglich an die Vertrauensperson nach BHKG zu wenden



2. Ermahnungen werden vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Die Ermahnung wird schriftlich festgehalten. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Teamleiter Freiwillige Feuerwehr (37/2-FF) werden über die Ermahnung unter Beschreibung des Sachverhaltes informiert.
3. Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können disziplinarische Maßnahmen auf Grundlage der jeweils gültigen Regularien der Laufbahnverordnung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter der Feuerwehr getroffen werden.

### **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Dortmund erlischt:

1. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes Dortmund. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 1).
2. Durch schriftliche Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Mitgliedes.
3. Auf Wunsch des Mitgliedes in Verbindung mit der Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
4. Durch Ausschluss.
5. Nach Ablauf der altersrechtlichen Regelung nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- der Vorstand
- der Jugendausschuss
- das Jugendforum

### **§ 11 Vorstand der Jugendfeuerwehr**

1. Der Vorstand der Jugendfeuerwehr Dortmund setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) und seinen Stellvertretern
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Stadtjugendgruppensprecher und seinem Stellvertreter
2. Eine Personalunion verschiedener Funktionen ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes gewählt (vgl. § 3 Abs. 1).
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Fachliche Organisation der Jugendfeuerwehr Dortmund

- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte in Kooperation mit der Teamleitung der Freiwilligen Feuerwehr
  - c) Organisation und Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Jugendwarte und Betreuer der JF Dortmund in Kooperation mit der Teamleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerweherschule
  - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Dortmund
  - e) Planung und Durchführung von Wettbewerben der Jugendfeuerwehr Dortmund
  - f) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel, sofern sie einen Betrag von 1.500 € nicht überschreiten.
  - g) Ausführung der Beschlüsse des Gesamtjugendausschusses
6. Zu den Sitzungen ist 37/2-FF einzuladen.
  7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse berufen.
  8. Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
  9. Weitere Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.
  10. Zu besonderen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand ohne Vertreter des Amtes oder Gäste tagen.
  11. Über die Arbeit des Vorstandes ist dem Gesamtjugendausschuss, dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. und dem Leiter der Feuerwehr regelmäßig zu berichten.

#### **§ 12 Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand der JF Dortmund**

1. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Stadtjugendfeuerwehrwartes übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben bis zur Neuwahl bei einem nächsten Gesamtjugendausschuss.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bleibt die Stelle bis zur Neuwahl bei einem nächsten Gesamtjugendausschuss vakant.

#### **§ 13 Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund (Gesamtjugendausschuss)**

1. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens viermal im Jahr einberufen.
  - a) Ein außerordentliches Zusammenfinden des Gesamtjugendausschusses ist auf Veranlassung des Leiters der Feuerwehr sowie auf Antrag des Kassensprüfers oder des Jugendausschusses einzuberufen.
2. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Stadtjugendgruppensprecher und seinem Stellvertreter

- c) den Jugendfeuerwehrwarten und ihren Stellvertretern
- 3. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund hat folgende Aufgaben:
  - a) Abgabe einer Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr Dortmund zur Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertretern
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Jugendfeuerwehr NRW
  - c) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel, bei Beträgen, die 1.500 € überschreiten.
- 4. Zu den Sitzungen wird 37/2-FF eingeladen, falls nicht besondere Sachverhalte dagegen sprechen.
- 5. Weitere Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 14 Jugendausschuss der Jugendgruppen (Gruppenjugendausschuss)**

- 1. Jede Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Dortmund wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr einen Jugendausschuss bestehend aus
  - a) dem Jugendgruppensprecher
  - b) dem stellvertretender Jugendgruppensprecher
  - c) dem Schriftführer
  - d) nach Bedarf: dem Kassierer
  - e) und weiteren Funktionen nach Bedarf
- 2. Aufgaben des Jugendausschusses der Jugendgruppe sind:
  - a) Mitgestaltung der Jugendarbeit
  - b) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mitteln der Jugendgruppe
- 3. Die Wahl der oben genannten Funktionen hat bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Anschluss umgehend mitzuteilen.

#### **§ 15 Jugendforum**

- 1. Der Stadtjugendgruppensprecher bildet ein Jugendforum. Dieses setzt sich zusammen aus den Jugendgruppensprechern der einzelnen Jugendgruppen und deren Stellvertretern und wird vom Stadtjugendgruppensprecher geleitet.
- 2. Das Jugendforum hat die Möglichkeit, über den Stadtjugendgruppensprecher Vorschläge an den Vorstand heranzutragen.
- 3. Der Stadtjugendgruppensprecher ist Vertreter der Jugendfeuerwehr Dortmund im Jugendforum der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.
- 4. Der Stadtjugendgruppensprecher ist zudem Vertreter der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen und ggf. der Deutschen Jugendfeuerwehr

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die jeweiligen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vorausgesetzt, solange sie nicht vor der Abstimmung bezweifelt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **§ 17 Kassenwesen und Finanzierung**

1. Kassen und Konten werden je nach Organisation der jeweiligen Jugendgruppen als Konten des zugehörigen zivilrechtlichen Feuerwehrvereins geführt.
2. Die Kasse der Jugendfeuerwehr Dortmund einschließlich aller Konten und der Barkasse ist Bestandteil der Kasse des Stadtfeuerwehrverbandes. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassierer der Jugendfeuerwehr Dortmund.
3. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich aus städtischen Haushaltsmitteln aufgebracht. Diese können durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch sonstige Zuwendungen an die jeweilige Jugendfeuerwehrrkasse ergänzt werden. Die Kassen dienen der in Selbstverwaltung organisierten Kameradschaftspflege.
4. Die Kasse der Jugendfeuerwehr Dortmund ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer der Jugendfeuerwehr Dortmund und die Kassenprüfer des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. zu prüfen. Die Prüfung ist dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. vorzulegen. Sie ist Bestandteil des Kassenberichts des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gem. §§ 4.5, 10.6 der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. Des Weiteren berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung im Gesamtjugendausschuss bei deren Zusammenkunft. Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten besteht das Recht nach § 13 Abs. 1a ein außerordentliches zusammenfinden des Gesamtjugendausschuss einberufen zu lassen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die zwei Kassenprüfer werden durch den Gesamtjugendausschuss für ein Jahr gewählt.

### **§ 18 Stärke , Bekleidung, Ausrüstung**

1. Im Interesse einer leistungsfähigen Ausbildung und einer geordneten Betreuung soll die personelle Stärke einer Jugendgruppe aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungsgegenstände nach der jeweiligen Bekleidungsordnung

der Feuerwehr Dortmund. Der Schutzanzug entspricht der jeweiligen Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3. Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und nach den Feuerwehrdienstvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird in der Regel auf die Fahrzeuge der Feuerwehr Dortmund zurückgegriffen. Die MTF des Fahrzeugpools der Feuerwehr Dortmund können über die Geschäftsführung der FF gebucht werden. Die Fahrzeuge sind an den Wochenenden vorrangig an die JF und Löschzüge der FF zu vergeben. Falls die Anzahl der angeforderten Fahrzeuge nicht ausreichend ist, sollten die Maßnahmen entsprechend priorisiert werden. Zusätzlich benötigte Fahrzeuge wie z.B. PKW, Bus und Sonderfahrzeuge sind über die Geschäftsführung der FF frühzeitig anzuzeigen.

### **§ 19 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften für die Feuerwehr.
2. Bei der Ausbildung und der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Die Einbindung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in Einsätze und Übungen erfolgt auf Grundlage der Verfügung „Einbindung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in Übung und Einsatz“ in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendfeuerwehrmitglieder als Vorbereitung auf die Übernahme in den aktiven Einsatzdienst an der Truppmann-Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen und nach Abschluss dieser Ausbildung gemäß den bestehenden Regularien in den Übungs- und Einsatzdienst der aktiven Wehr eingebunden werden.
5. Der Übertritt in den aktiven Dienst erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
7. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird von den Jugendfeuerwehrwarten ein Dienstplan erarbeitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Teamleitung der Freiwilligen Feuerwehr können Einsicht in die Dienstplanungen nehmen und in begründeten Fällen bei der Dienstplangestaltung mitwirken.

### **§ 20 Soziale Sicherung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.
2. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden gemäß BHKG entsprechend der Regelungen für die übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ersetzt.

3. Helfer, die nicht Mitglied der Feuerwehr Dortmund sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.

### **§ 21 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und die die Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, können nach den gesetzlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund übernommen werden.

### **§ 22 Auflösung der Jugendfeuerwehr Dortmund, Änderung der Jugendordnung**

1. Die Jugendfeuerwehr Dortmund kann nicht aufgelöst werden, solange in Dortmund noch eine Jugendfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
2. Jede Änderung der Jugendordnung fällt in die Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist vor Änderungen dieser Ordnung anzuhören.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung wurde am 28.02.2017 vom Gesamtjugendausschuss der Jugendfeuerwehr Dortmund beschlossen.
2. Diese Ordnung wurde am 19.05.2017 von der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V. bestätigt.
3. Diese Ordnung wurde am 19.05.2017 vom Leiter der Feuerwehr bestätigt.

Dortmund, den 19.05.2017

Ralf Hellmann  
Stadtjugendfeuerwehrwart

Dipl.-Ing. Dirk Aschenbrenner  
Leiter der Feuerwehr

Jörg Müssig  
Vorsitzender StFwV